

Schweizerischer Dalmatiner-Club

Sektion der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft SKG

Club Suisse du Dalmatien

Section de la Société cynologique Suisse SCS

Club Svizzero del Dalmata

Sezione della Società cinologica Svizzera SCS



Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen

EZB

des Schweizerischen Dalmatiner-Clubs

zu den Zuchtreglementen der FCI und
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)

7. Ausgabe 2023

gültig ab 1. Dezember 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	4
2	ANWENDUNGSBEREICH.....	4
3	ZUCHTREGLEMENT.....	5
3.1	Zuchtzulassung (Ankörung).....	5
3.1.1	Grundsatz.....	5
3.1.2	Zulassungsbedingungen / Voraussetzungen.....	5
3.1.2.1	Importhunde.....	6
3.1.2.2	Zuchthygienische Massnahmen.....	6
3.1.3	Durchführung.....	7
3.1.4	Inhalt.....	7
3.1.4.1	Exterieurbeurteilung.....	7
3.1.4.2	Körperhaltensbeurteilung (KVB).....	7
3.1.5	Beurteilung.....	8
3.1.5.1	Zuchtausschlussgründe.....	8
3.1.6	Protokoll.....	8
3.1.7	Ergebnis.....	9
3.1.7.1	Angekört / Angekört mit Auflage.....	9
3.1.7.2	Angekört mit Auflage.....	9
3.1.7.3	Zurückgestellt mit der Möglichkeit zur Wiederholung der Ankörung.....	9
3.1.7.4	Nicht angekört.....	9
3.1.8	Nachträglicher Zuchtausschluss (Abkörung).....	9
3.1.9	Ausländische Zuchtpartner.....	10
3.1.10	Deckstation.....	11
3.1.11	Trächtig importierte Hündinnen.....	11
3.2	Verpaarungsvorschriften.....	11
3.2.1	Mindest- bzw. Höchstalter für die Zuchtverwendung.....	12
3.2.2	Pflichten vor der Belegung.....	12
3.2.3	Belegung.....	12
3.2.4	Künstliche Besamung.....	12
3.2.5	Pflichten nach der Belegung.....	12
3.3	Der Wurf.....	12
3.3.1	Zuchtanlagen / Einrichtungen.....	12
3.3.1.1	Wurflager und Unterkunft von Mutterhündin und Welpen in den ersten 3 bis 4 Wochen.....	13
3.3.1.2	Unterkunft der Welpen ab der 3. bis 4. Woche.....	13
3.3.1.3	Auslauf der Welpen.....	13
3.3.2	Anzahl Würfe / Wartezeit zwischen den Würfen.....	13
3.3.3	Aufzuchtbedingungen.....	14
3.3.3.1	Aufzucht der Welpen.....	14
3.3.3.2	Ammenaufzucht.....	14
3.3.4	Zuchtstätten- und Wurfkontrollen.....	15
3.3.4.1	Allgemeines.....	15
3.3.4.2	Zuchtstätten-Vorkontrolle.....	15
3.3.4.3	Wurfkontrollen.....	15

3.3.4.4	Abweichungen.....	15
3.3.5	Kennzeichnung der Welpen	16
3.3.6	Audiometrische Untersuchung	16
3.3.7	Abgabe der Welpen	16
3.4	Administrative Verpflichtungen	16
3.4.1	Verpflichtungen des Züchters	16
3.4.2	Verpflichtungen des Zuchtwartes	17
3.5	Erweiterte Grüne Weisungen (EGW) der SKG.....	17
4	ZUCHTBUCH SDC.....	17
5	CODEX SDC.....	18
6	ORGANISATION	18
6.1	Zuchtwart	18
6.2	Zucht- und Körkommission	18
7	REKURSE	18
8	SANKTIONEN	19
9	AUSNAHMEBESTIMMUNGEN	19
10	GEBÜHREN	19
11	WEITERE BESTIMMUNGEN.....	19
12	ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN.....	19
13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	19
Anhang 1	- Audiometrische Untersuchung.....	21
Anhang 2	- Hüftgelenkdysplasie (HD).....	22
Anhang 3	- Gebiss- / Zahnbeurteilungen.....	23
Anhang 4	- Von der GV genehmigte Vorlage Zuchtbuch SDC.....	24
Anhang 5	- Grundlagen und Geltungsbereich CODEX SDC.....	25
Anhang 6	- Verhaltensprofil Dalmatiner	33

Im Reglement verwendete Abkürzungen:

AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG
AEP	Akustisch Evozierte Potentiale
AKZVT	Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz der SKG
AU	Abstammungsurkunden
EZB	Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen des SDC
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GV	Generalversammlung des SDC
HP/SDC	Homepage des SDC: www.dalmatiner.ch
IZRFCI	Internationales Zuchtreglement der FCI
KVB	Körperverhaltensbeurteilung
SDC	Schweizerischer Dalmatiner-Club
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
STV	Stammbuchverwaltung SKG
ZBSDC	Zuchtbuch SDC
ZKK	Zucht- und Körkommission des SDC
ZRSKG	Zuchtreglement der SKG
ZV	Zentralvorstand der SKG
ZZ	Zuchtzulassung (Ankörung)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

1 Einleitung

Die ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen des Schweizerischen Dalmatiner-Clubs (EZB) regeln als Ergänzung zum Internationalen Zuchtreglement der FCI (IZRFCI), zum Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) die Reinzucht von Dalmatinern in der Schweiz gemäss dem Rassestandard Nr. 153 der FCI des Dalmatiners.

Unter konsequenter Beachtung der Prinzipien des Tierschutzes dienen die Haltungs- und Aufzuchtvorschriften dem Schutz und Wohlbefinden der Zuchthunde und Welpen.

2 Anwendungsbereich

Für alle Züchter von Dalmatinern mit einem von der SKG / FCI geschützten Zuchtnamen sowie für Deckrüdenbesitzer sind grundsätzlich das aktuell gültige Internationale Zuchtreglement der FCI (IZRFCI), das Zuchtreglement der SKG (ZRSKG), die Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (AB/ZRSKG) sowie die nachstehenden „Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen (EZB)“ des SDC verbindlich, unabhängig davon, ob sie Mitglied des SDC sind oder einer anderen Sektion der SKG als Mitglied angehören oder nicht.

Alle Züchter, Eigentümer von vom SDC anerkannten Deckrüden und Clubfunktionäre sind verpflichtet, die Bestimmungen von IZRFCI, ZRSKG, AB/ZRSKG und EZB einzuhalten.

Über allfällige in diesen EZB nicht erwähnte Fälle entscheidet der Vorstand des SDC aufgrund der Reglemente der FCI und der SKG.

3 Zuchtreglement

3.1 Zuchtzulassung (Ankörung)

3.1.1 Grundsatz

Die Ankörung ist für alle in der Schweiz stehenden Dalmatiner, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch.

Nachkommen von nicht zur Zucht zugelassenen Hunden erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

Es dürfen nur vom SDC oder von der SKG anerkannte Dalmatiner zur Zucht verwendet werden. Die Eigentümer von Deckrüden und Zuchthündinnen haben sich vor dem Deckakt von der bestandenen Ankörung bzw. der gültigen Zuchtzulassung des Zuchtpartners zu überzeugen.

3.1.2 Zulassungsbedingungen / Voraussetzungen

Dalmatiner, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI Nr.153 in hohem Masse entsprechen, dürfen keine zuchtausschliessenden Fehler (Art. 3.1.5.1 EZB) aufweisen und müssen die in Art. 3.2 ZRSKG genannten Bedingungen erfüllen.

Zur Ankörung können in der Schweiz stehende und unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragene Hunde vorgeführt werden. Für die Anmeldung zur Ankörung müssen folgende Dokumente beigelegt werden:

- Kopie der Abstammungsurkunde
- Kopie des Protokolls der audiometrischen Untersuchung
- Kopie des HD-Attestes (sofern die HD-Auswertung bereits vorliegt)

Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Ankörung mindestens 12 Monate alt und gesund sein.

Hitzige Hündinnen können auf Wunsch des Besitzers zugelassen werden, werden jedoch am Schluss beurteilt.

Der zur Ankörung vorgeführte Hund darf zum Zeitpunkt der Ankörung nicht chemisch kastriert oder sediert sein. Ergeben sich bei der Ankörung Anhaltspunkte für den Einsatz von Medikamenten, die das Verhalten beeinflussen können (z.B. Sedativa, chem. Kastration etc.), wird die Ankörung abgebrochen.

Wird ein Hund zur Ankörung gebracht, ohne dass ein HD-Attest vorliegt, so müssen diese HD-Unterlagen innert 6 Monaten dem Zuchtwart zugestellt werden. Die Körunterlagen und der Körausweis bleiben beim Zuchtwart, der Hund gilt bis zu diesem Zeitpunkt als "nicht angekört".

Wird der HD-Nachweis nicht innerhalb dieser Frist nachgereicht, werden die Körunterlagen zurückgegeben und es wird kein Körausweis ausgestellt.

3.1.2.1 Importhunde

Importierte Hunde, welche zur Ankörung angemeldet werden, müssen vorgängig in das SHSB eingetragen werden.

Importierte Hunde, die im Ausland bereits zur Zucht zugelassen waren, müssen vor dem ersten Zuchteinsatz die Ankörung des SDC nach Anforderungen dieser EZB bestehen.

3.1.2.2 Zuchthygienische Massnahmen

3.1.2.2.1 Taubheit / audiometrische Untersuchung

Die audiometrische Untersuchung ist obligatorisch.

Audiometrische Untersuchungsberichte werden nur anerkannt, wenn darin die Kennzeichenummer (Täto-Nr. bzw. Chip-Code) des untersuchten Hundes enthalten ist.

Die technischen Grundlagen zur audiometrischen Untersuchung sind im Anhang 1 EZB erwähnt.

Im Falle von Unklarheiten bei Importhunden kann die ZKK eine Wiederholung der audiometrischen Untersuchung in der Schweiz verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers des betreffenden Hundes.

Zur Zucht werden nur beidseitig hörende Hunde zugelassen.

3.1.2.2.2 Hüftgelenksdysplasie (HD)

Das für ein gültiges HD-Attest massgebende Röntgenalter beträgt mindestens 12 Monate. Röntgenaufnahmen können von jedem dafür eingerichteten Tierarzt vorgenommen werden. HD-Auswertungen (Erstgutachten) werden aber nur anerkannt, wenn diese von einer gemäss ZRSKG 3.2.2.a anerkannten veterinärmedizinischen Institution in der Schweiz (Dysplasiekommissionen Vetsuisse Zürich oder Bern) vorgenommen wurden.

Die Hunde müssen gekennzeichnet sein. HD-Zeugnisse werden nur anerkannt, wenn darin die Kennzeichenummer (Täto-Nr. bzw. Chip-Code) enthalten ist.

Bei ausländischen nicht nach den Normen der FCI ausgewerteten Attesten oder unklaren Auswertungen, müssen die Röntgenaufnahmen an einem Institut gemäss ZRSKG 3.2.2.a neu beurteilt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers des betreffenden Hundes.

Zur Zucht werden nur Hunde mit HD-Befund A oder B zugelassen.

Gegen das Erstgutachten der HD-Auswertung kann innert 14 Tagen nach Erhalt der Auswertung ein Rekurs gemäss Art. 7 EZB eingereicht werden. Dem Rekurs ist das von der Erstinstanz ausgewertete Röntgenbild, eine Kopie des Auswertungsformulars sowie eine Begründung beizulegen. Kann das Röntgenbild nicht innerhalb der Rekursfrist beigebracht werden, so kann dieses auch später nachgereicht werden. Der Rekurs wird jedoch erst nach Vorliegen aller Dokumente bearbeitet.

Der Vorstand veranlasst eine Neubeurteilung des Röntgenbildes durch einen für HD-Auswertungen spezialisierten Tierarzt (DECVDI) gemäss Anhang 2 EZB. Ist das Röntgenbild gemäss dem beurteilenden Spezialisten qualitativ ungenügend, so kann dieser eine Neuaufnahme verlangen. Diese Neuaufnahme geht zu Lasten des Eigentümers des betreffenden Hundes.

Das Resultat dieser Zweit-Auswertung ist definitiv. Die Kosten der Auswertung werden durch den auswertenden Tierarzt dem SDC als Auftraggeber in Rechnung gestellt und dem Eigentümer des betreffenden Hundes weiter belastet. Ist das HD-Resultat besser als jenes des Erstgutachtens und erreicht HD-Befund A oder B, wird die Rekursgebühr zurückerstattet.

Bis zum endgültigen Ergebnis des Rekurses darf der betreffende Hund nicht zur Zucht eingesetzt werden.

3.1.3 Durchführung

Es findet pro Semester 1 Ankörung statt. Die Körtermine werden vom Zuchtwart festgelegt und mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG, in der Clubzeitschrift des SDC sowie auf der HP/SDC angekündigt.

Durchführung und Organisation der Ankörung ist Aufgabe der ZKK. Die ZKK ist entscheidungsfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (inkl. Präsident oder Stellvertreter) anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident der ZKK.

Bei weniger als 3 Anmeldungen kann die Durchführung einer Ankörung annulliert werden. Pro Kalenderjahr findet jedoch unabhängig von der Mindestzahl der gemeldeten Hunde mindestens 1 Ankörung statt.

Die ZKK ist befugt, bei Bedarf einen zusätzlichen Ankörungstermin festzulegen. Die Mindestbeteiligung für eine zusätzliche Ankörung beträgt 3 Anmeldungen.

Bei zu hohen Meldezahlen wird die Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt.

Ankörungen ausserhalb der offiziellen Körtage sind nicht zulässig.

3.1.4 Inhalt

Die Ankörung besteht aus einer Exterieur- und einer Verhaltensbeurteilung.

3.1.4.1 Exterieurbeurteilung

Die Exterieurbeurteilung erfolgt aufgrund des Rassestandards der FCI Nr. 153 durch einen von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter für Dalmatiner im Beisein eines Mitgliedes der ZKK.

Die Formwertnote wird auf dem Beurteilungsformular eingetragen.

Folgende Entscheide sind möglich:

bestanden / mit Auflage bestanden / nicht bestanden / zurückgestellt

3.1.4.2 Körverhaltensbeurteilung (KVB)

Die KVB erfolgt aufgrund des Verhaltensprofils (Anhang 6) und umfasst allgemein das Verhalten des Hundes in friedlicher Situation inkl. Schussfestigkeit. Der Hund hat sich über ein einwandfreies Verhalten auszuweisen. Die KVB erfolgt durch einen Wesensrichter SKG oder vom SDC anerkannten Wesensrichter im Beisein eines Mitgliedes der ZKK.

Folgende Entscheide sind möglich:

bestanden / nicht bestanden / zurückgestellt

3.1.5 Beurteilung

3.1.5.1 Zuchtausschlussgründe

- Hunde, die in der Exterieurbeurteilung den Formwert von mindestens „sehr gut“ nicht erreichen.
- alle Defekte und erblich bedingten Krankheiten von medizinischer Relevanz
- Gebissfehler: zu kurzer Unterkiefer, zu kurzer Oberkiefer, umgekehrtes Scherengebiss, Zangengebiss
Toleriert wird maximal das Fehlen von 1 Backenzahn pro Kieferhälfte, wobei der obere P4 und der untere M1 nicht fehlen dürfen. Hunde mit maximal 2 fehlenden Zähnen müssen mit einem vollzahnigen Partner verpaart werden (Zuchtauflage siehe Art 3.1.7.2 EZB). Handelt es sich bei den maximal 2 fehlenden Zähnen um P1 und/oder M3, wird dies ohne Zuchtauflage toleriert.
- Entropium und Ektropium (tierärztl. diagnostiziert)
- Taubheit, ein- oder beidseitig (siehe Art. 3.1.2.2.1 EZB)
- Augenfehler: Blauauge, Birkauge
- ein- oder beidseitiger Kryptorchismus
- Hüftgelenksdysplasie, mehr als Grad B (siehe Art. 3.1.2.2.2 EZB)
- Farbfehler: Platten, Monokel, Lemon, Orange, Dreifarbigkeit
- Dalmatiner, an denen operative Exterieurkorrekturen vorgenommen wurden
- Ängstlichkeit
- Aggressivität
- fehlende Schuss-Sicherheit
- starke Abweichung vom rassetypischen Verhalten (Anhang 6 Verhaltensprofil)

3.1.6 Protokoll

Die Ergebnisse der Exterieurbeurteilung (Art. 3.1.4.1 EZB) sowie der Körperverhaltensbeurteilung (Art. 3.1.4.2 EZB) werden je im Doppel auf einem speziellen Formular festgehalten. Das entsprechende Formular wird vom beurteilenden Richter und einem Mitglied der ZKK unterschrieben und dem Hundebesitzer auf dem Platz ausgehändigt.

Die ZKK stellt einen Körschein in dreifacher Ausfertigung aus. Dieser wird vom Präsidenten der ZKK und einem weiteren Mitglied der Kommission unterschrieben (Original an den Hundeeigentümer, je ein Exemplar an die Stammbuchverwaltung und an den Zuchtwart).

Ein Körschein wird nur für angekörte Hunde ausgestellt. Ohne Körschein und ohne Eintrag «zur Zucht zugelassen» auf der Rückseite der Original-Abstammungsurkunde und bevor das Mindestzuchtalter (Art. 3.2.1 EZB) erreicht ist, darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

Die Farbe (weiss/schwarz bzw. weiss/braun), die Resultate der HD-Auswertung und der audiometrischen Untersuchung sowie eventuelle Auflagen, werden auf dem Körschein eingetragen.

Die Resultate der HD-Auswertung und der audiometrischen Untersuchung werden vom Zuchtwart im Feld „vet. med. Befunde“ auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen.

3.1.7 Ergebnis

3.1.7.1 Angekört / Angekört mit Auflage

Als angekört gilt ein Hund, der sowohl die Exterieur- als auch die Körperverhaltensbeurteilung bestanden hat, der die HD-Vorschriften gemäss Art. 3.1.2.2.2 EZB erfüllt und dessen Zeugnis der audiometrischen Untersuchung gemäss Artikel 3.1.2.2.1 EZB und Anhang 1 EZB ausweist, dass er beidseitig hörend ist.

Bei bestandener Ankörung wird auf der Abstammungsurkunde das Resultat "zur Zucht zugelassen" / "mit Auflage zur Zucht zugelassen" mit Ort, Datum, Unterschrift und Clubstempel eingetragen. Wird die HD-Auswertung nachgereicht, so erfolgt dieser Eintrag erst, wenn die HD-Auswertung eingereicht wurde und das Resultat die Vorschriften gemäss Art. 3.1.2.2.2 EZB erfüllt.

3.1.7.2 Angekört mit Auflage

Ist ein Hund mit Auflagen angekört, muss der Zuchtpartner den Anforderungen gemäss Körausweis entsprechen.

3.1.7.3 Zurückgestellt mit der Möglichkeit zur Wiederholung der Ankörung

Hunde ohne zuchtausschliessende Fehler können aus folgenden Gründen einmalig zurückgestellt werden:

- ungenügende Kondition
- körperlich oder psychisch noch nicht fertig entwickelt

Zurückgestellte Hunde können an einer späteren Zuchtzulassung ein zweites Mal vorgestellt werden. Es sind nur diejenigen Teile zu wiederholen, aufgrund welcher der betreffende Hund zurückgestellt wurde (Exterieurbeurteilung / KVB). Die zweite Beurteilung ist endgültig.

3.1.7.4 Nicht angekört

Gegen das Resultat "nicht angekört" kann der Eigentümer des nicht angekörten Hundes beim Vorstand des SDC innert 14 Tagen Rekurs gemäss Art. 7 EZB einlegen.

Wird der Rekurs durch den Vorstand SDC zugelassen, so wird der Hund durch einen anderen Richter nochmals beurteilt. Diese Beurteilung erfolgt in der Regel an der folgenden Ankörung. Es sind diejenigen Teile zu wiederholen, welche nicht bestanden wurden (Exterieurbeurteilung / KVB).

Wird der Hund aufgrund dieser Zweitbeurteilung zur Zucht zugelassen, wird die Rekursgebühr zurückerstattet.

Probewürfe werden keine bewilligt.

3.1.8 Nachträglicher Zuchtausschluss (Abkörung)

Zur Zucht zugelassene Dalmatiner, bei denen nachträglich Verhaltensauffälligkeiten (übermässige Aggressivität und/oder Ängstlichkeit), Exterieurfehler, Defekte oder Erbkrankheiten festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachweisbar über dem Rassedurchschnitt liegende zuchtausschliessende Fehler, Defekte oder Erbkrankheiten

auftreten, werden vom SDC und/oder vom AKZVT nachträglich von der Zucht ausgeschlossen. (siehe auch Art. 3.2.4 ZRSKG).

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden.

Gegen den Zuchtausschluss kann der Eigentümer des abgekörten Hundes beim Vorstand des SDC innert 14 Tagen Rekurs gemäss Art. 7 EZB einlegen. Wird der nachträgliche Zuchtausschluss (Abkörung) zweitinstanzlich bestätigt, müssen der ausgestellte Körausweis und die Original-Abstammungsurkunde vom Besitzer an den Vorstand SDC zurückgesandt werden. Der Zuchtausschluss wird nach Ablauf der Rekursfrist auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen.

Der Zuchtausschluss wird der Stammbuchverwaltung der SKG mitgeteilt und im Cluborgan publiziert.

Die Kosten für allfällige veterinärmedizinische Abklärungen müssen vollumfänglich vom Eigentümer des betroffenen Hundes übernommen werden. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, so übernimmt der SDC die Kosten für die verlangten veterinärmedizinischen Abklärungen und Untersuchungen.

Während des gesamten Verfahrens darf das Tier nicht zur Zucht eingesetzt werden.

3.1.9 Ausländische Zuchtpartner

Für ausländische Zuchtpartner gilt Artikel 3.2.5 ZRSKG.

Bei einer Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner hat sich der in der Schweiz wohnende Hundehalter zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land allenfalls geltenden Zuchtbestimmungen des zuständigen der FCI unterstellten Rasseclubs erfüllt.

Steht der Zuchtpartner in einem Land, in dem ebenfalls obligatorische Ankörungen bzw. Zuchtzulassungen durchgeführt werden, so dürfen nur zur Zucht zugelassene Tiere verwendet werden.

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, muss der vollständige Nachweis zur Zuchtzulassung gemäss den Körvorschriften des betreffenden Landes beigelegt werden. Das HD-Attest, das Attest der audiometrischen Untersuchung sowie der Nachweis über den Zahnstatus müssen den Anforderungen der EZB entsprechen. Verantwortlich für die Nachweisführung ist der Züchter.

Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz die Ankörung nicht bestanden haben oder abgekört wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.

Folgende Unterlagen müssen der Deckmeldung als Kopie beigelegt werden:

- Abstammungsurkunde
- Körunterlagen
- Zahnstatus (siehe Anforderungen Art. 3.1.5.1 EZB und Art 3.1.7.2 EZB)
- HD - Attest (Anforderungen siehe Art. 3.1.2.2.2 EZB)
- Attest der audiometrischen Untersuchung (Anforderungen siehe Art. 3.1.2.2.1 EZB)

HD-Atteste und Atteste von audiometrischen Untersuchungen werden nur anerkannt, wenn darauf die Kennzeichnung (Täto-Nr. oder Chip-Code) vermerkt ist.

3.1.10 Deckstation

Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung die hier vorgeschriebenen Gesundheitsatteste (Audiometrie, HD-Auswertung) vorweisen und die Ankörnung des SDC bestehen. Bereits vorhandene ausländische Gesundheitsatteste werden anerkannt, sofern sie nach den Normen der FCI von einer offiziellen Auswertungsstelle ausgestellt wurden.

3.1.11 Trächtig importierte Hündinnen

Der Import von tragenden Hündinnen muss vorgängig durch die ZKK genehmigt werden. Die ZKK erteilt die Genehmigung auf schriftlichen Antrag durch den importierenden Züchter, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Beide Elterntiere in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und
- b) im betreffenden Land durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sind.

Mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Import ist beim Zuchtwart ein Antrag auf Import einer trächtigen Hündin einzureichen. Dem Antrag sind Kopien der Ahnentafeln sowohl der Hündin als auch des eingesetzten Rüden sowie die Nachweise der entsprechenden Zuchtzulassungen des Herkunftslandes beizulegen.

Allenfalls fehlende Unterlagen werden von der ZKK vor einer Entscheidung noch eingefordert.

Für eine trächtig importierte Hündin, für die eine Bewilligung des SDC vorliegt, gilt Artikel 3.2.6 ZRSKG. Die Hündin muss nach dem Import unverzüglich auf den neuen Besitzer umgeschrieben und ins SHSB eingetragen werden.

Die tragend importierte Hündin muss mindestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin in die entsprechende Zuchtstätte verbracht werden.

Der Wurf ist in jedem Fall dem Zuchtwart ordnungsgemäss zu melden und wird gemäss den Zuchtbestimmungen der EZB kontrolliert.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtzulassung/Ankörnung des SDC bestehen.

Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.

Bei Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Artikels erhalten die Welpen keine Abstammungsurkunden der SKG und werden nicht ins SHSB eingetragen.

Kann nachgewiesen werden, dass in der Schweiz geborene oder in die Schweiz importierte Hündinnen oder Rüden, welche die Zuchtvoraussetzungen in der Schweiz nicht erfüllen, im Ausland zur Zucht verwendet wurden, werden deren Nachkommen beim Import in die Schweiz, bzw. bei der Eintragung ins SHSB, zur Zucht gesperrt.

3.2 Verpaarungsvorschriften

Vor Erteilung der Zuchtzulassung durch den SDC dürfen weder Rüden noch Hündinnen zur Zucht verwendet werden.

3.2.1 Mindest- bzw. Höchstalter für die Zuchtverwendung

Für die Zuchtverwendung gelten:

Mindestzuchtalter:	Rüden	vollendete 18 Monate
	Hündinnen	vollendete 20 Monate
Höchstzuchtalter:	Rüden	unbeschränkt
	Hündinnen	vollendetes 8. Lebensjahr (8. Geburtstag)

Massgebend ist das Deckdatum.

3.2.2 Pflichten vor der Belegung

Die Eigentümer bzw. Besitzer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig zu vergewissern, dass beide Zuchttiere die Bestimmungen der Reglemente IZRFCI, ZRSKG, AB/ZRSKG und EZB erfüllen.

Allfällige mit der Zuchtzulassung erteilte Auflagen gemäss Art. 3.1.7.2 EZB betreffend der Wahl des Zuchtpartners müssen eingehalten werden.

3.2.3 Belegung

Während einer Hitzeperiode darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Art. 3.3.2 ZRSKG ist massgebend.

3.2.4 Künstliche Besamung

Für die künstliche Besamung ist Artikel 13 des IZRFCI massgebend.

3.2.5 Pflichten nach der Belegung

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungsformular der SKG wahrheits- und datumgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

Für die Deckmeldung an den Zuchtwart ist das entsprechende Doppel zu verwenden.

3.3 Der Wurf

3.3.1 Zuchtanlagen / Einrichtungen

Die Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen, die sich in Sicht- und Hörweite von der Wohnung des Züchters befinden. Unterkunft, Auslauf und Futtergefässe sind stets sauber zu halten.

Werden in einer Zuchtstätte mehrere Würfe gleichzeitig aufgezogen, so gelten die Anforderungen für jeden einzelnen Wurf.

Die Bestimmungen der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung müssen eingehalten werden.

3.3.1.1 Wurflager und Unterkunft von Mutterhündin und Welpen in den ersten 3 bis 4 Wochen

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss über eine geeignete, isolierte Unterlage verfügen, warm, trocken, vor Zugluft geschützt, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein. Die Unterkunft muss über genügend Tageslicht und Frischluft verfügen. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

Die Hündin muss sich darin aufrecht und frei bewegen können, sie muss ausgestreckt liegen können und auch grosse Würfe sollen ausreichend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

3.3.1.2 Unterkunft der Welpen ab der 3. bis 4. Woche

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Die Grösse der Unterkunft muss mindestens 12 m² betragen.

Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

Unterkunft und Wurflager müssen warm, trocken, vor Zugluft geschützt, vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein sowie genügend Tageslicht und Frischluft erhalten. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

3.3.1.3 Auslauf der Welpen

Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse und dem Bewegungsbedürfnis und der Anzahl Hunde entsprechendes Areal bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen und erwachsenen Hunde täglich bei schlechter Witterung mindestens während einem Teil des Tages gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, etc.). Er soll den Hunden Beschäftigungsmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen. Die Umzäunung muss stabil, ausbruchs- und verletzungssicher sein.

Mindestmasse:

- ohne direkten Zugang zur Unterkunft: 50 m²
- mit direktem Zugang zur Unterkunft: Unterkunft und Auslauf zusammen 50 m²

3.3.1.3.1 Auslauf ohne einen direkten Zugang zur Unterkunft:

Ein Auslauf ohne einen direkten Zugang zur Unterkunft muss über einen windgeschützten, überdachten, der Grösse des Wurfes angepassten Liegeplatz verfügen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist.

Damit den Welpen auch bei kühler Witterung der tägliche Aufenthalt im Freien möglich ist, soll der Liegeplatz bei Bedarf genügend temperiert werden können.

3.3.2 Anzahl Würfe / Wartezeit zwischen den Würfen

Im Zeitraum von zwei Jahren dürfen mit einer Hündin höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum der Welpen.

Der Mutterhündin muss nach der Aufzucht von mehr als acht Welpen eine Zuchtpause von mindestens 8 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

Mit einer Hündin dürfen insgesamt maximal 5 Würfe aufgezogen werden.

3.3.3 Aufzuchtbedingungen

3.3.3.1 Aufzucht der Welpen

Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, welche dem Tier erhebliche Schmerzen zufügen und/oder Leiden verursachen und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen durch einen Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordern und in jedem Fall die Aufzucht von mehr als 8 Welpen hat nötigenfalls mittels Zufütterung durch den Züchter oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.

Die Entwicklung der Welpen muss dokumentiert werden. Die Gewichtszunahme ist in den ersten drei Lebenswochen täglich, anschliessend mindestens wöchentlich zu kontrollieren. Die schriftlichen Aufzeichnungen sind dem Zuchtwart auf Verlangen vorzuweisen.

Dem Gesundheitszustand der Mutterhündin und der Welpen ist grösste Beachtung zu schenken:

- Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.
- Die Fütterung der Mutterhündin und der Welpen muss der Entwicklungsphase angepasst erfolgen.
- Der Pflegezustand der Hunde muss regelmässig kontrolliert werden:
 - ungezieferfrei
 - Haarkleid, Augen und Ohren müssen sauber und gepflegt sein (bei Bedarf tierärztlich versorgt).
 - Entwurmung (regelmässig, alle Entwurmungsdaten protokolliert). Bei erwachsenen Hunden wird die Überprüfung von Kotproben per Labornachweis auch akzeptiert.
 - Impfungen (regelmässig, adulte Hunde gemäss den Empfehlungen der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin; Impfdaten von allen Hunden des Bestandes)
 - Tierärztliche Vorsorgemassnahmen müssen gewährleistet sein.

Damit die Welpen in der Sozialisierungsphase lernen, mit unterschiedlichen äusseren Einflüssen umzugehen, muss ihnen dazu die Möglichkeit geboten werden. Das Umfeld der Welpen ist in dieser Zeit durch menschliche Kontakte sowie akustische und optische Reize der Entwicklung angepasst zu erweitern.

Betreffend auswärtige Aufzucht gilt Art. 3.4.2. ZRSKG

3.3.3.2 Ammenaufzucht

Bei Aufzucht mit Hilfe einer Amme sind die Welpen mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu belassen.

Bei einer Ammenaufzucht muss innerhalb von 3 Wochen eine Wurf-Vorkontrolle durchgeführt werden. Die Anforderungen müssen Art. 3.3.1 EZB entsprechen.

3.3.4 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

3.3.4.1 Allgemeines

Die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen erfolgen durch den Zuchtwart. Er kann dafür ein geeignetes Vorstands- oder Körkommissionsmitglied des SDC mit Zuchterfahrung delegieren oder beiziehen.

Der Zuchtwart ist berechtigt, auch unangemeldete Kontrollen und Nachkontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Ein Zuchtstättenberater der SKG kann beigezogen werden.

Auf Wunsch des Züchters kann die Zuchtstätte zusätzlich kontrolliert / beraten werden. Solche vom Züchter angeforderten Besuche sind kostenpflichtig.

Sämtliche Zuchtstätten- und Wurfkontrollen werden im Kontrollbericht protokolliert. Das Formular muss vom Züchter und vom Kontrolleur unterzeichnet werden. Der Züchter erhält davon eine Kopie.

3.3.4.2 Zuchtstätten-Vorkontrolle

Eine Zuchtstätten-Vorkontrolle wird in folgenden Fällen durchgeführt:

- Nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG und vor der ersten Belegung einer Hündin
- Bei Verlegung einer Zuchtstätte (Umzug)
- Bei Züchtern, die neu die Rasse Dalmatiner züchten

Werden bei der Zuchtstätten-Vorkontrolle Mängel festgestellt, so werden die entsprechenden Auflagen im Kontrollbericht festgehalten. Der Züchter muss die Auflagen vor Geburt der Welpen beheben.

3.3.4.3 Wurfkontrollen

Bei Neuzüchtern erfolgt in den ersten 3 Wochen eine Wurf-Vorkontrolle.

In jedem Fall erfolgt zwingend eine Abnahme-Kontrolle ab der 8. Woche, nachdem der Audiometrietest und der erste Teil der Grundimmunisierung erfolgt sind. Vor dieser Abnahme-Kontrolle dürfen keine Welpen abgegeben werden.

Stellt der Zuchtwart bei der Abnahme-Kontrolle Welpen mit zuchtausschliessenden Fehlern (gem. Art. 3.1.5.1 EZB, z.B. Farbfehler, Augenfehler, Taubheit gemäss Attest etc.) fest, so macht er die entsprechende Eintragung auf der Rückseite der Abstammungsurkunde mit dem Hinweis "zur Zucht gesperrt" (Feld "Vermerke zur Zuchtzulassung").

3.3.4.4 Abweichungen

Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 3.5.5 ZRSKG vorgegangen.

3.3.5 Kennzeichnung der Welpen

Sämtliche Welpen müssen vor der audiometrischen Untersuchung durch einen in der Schweiz praktizierenden Tierarzt mittels Mikrochip, der den Landescode der Schweiz enthält, gekennzeichnet werden. Die Chip-Nummer ist mittels Kleber auf der Original-Abstammungsurkunde anzubringen.

3.3.6 Audiometrische Untersuchung

Die audiometrische Untersuchung gemäss Art. 3.1.2.2.1 und Anhang 1 der EZB ist für alle im SHSB eingetragenen Welpen obligatorisch. Die Untersuchung hat vor der Abgabe der Welpen zu erfolgen, jedoch erst nach Vollendung der 6. Lebenswoche.

Das Resultat der audiometrischen Untersuchung wird vom Zuchtwart auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen (Feld „Veterinär-medizinische Befunde“). Wortlaut: beidseitig hörend AEP +/+, einseitig hörend AEP +/-, taub AEP -/-. Eingetragen werden ebenfalls die Auswertstelle und das Datum der Auswertung.

3.3.7 Abgabe der Welpen

Die Welpen dürfen nicht vor vollendeter 9. Lebenswoche abgegeben werden.

Die Welpen dürfen nur regelmässig entwurmt, gemäss Art. 3.3.5 EZB gekennzeichnet und nach erfolgtem erstem Teil der Grundimmunisierung abgegeben werden.

Die Welpen sind mit einem Kaufvertrag der SKG oder einem Vertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben.

3.4 Administrative Verpflichtungen

3.4.1 Verpflichtungen des Züchters

Der Züchter füllt nach dem Deckakt gemeinsam mit dem Deckrüdenbesitzer das offizielle Deckbescheinigungsformular der SKG aus.

Die Mitteilung an den Zuchtwart muss schriftlich erfolgen:

- innert 8 Tagen
 - der Deckakt mittels Kopie des betreffenden offiziellen Formulars der SKG oder über das Online-Formular der HP/SDC
 - der erfolgte Wurf unter Angabe, wie viele Welpen geboren wurden und wie viele aufgezogen werden, über das Online-Formular auf der HP/SDC
- formlos:
 - das Ausbleiben einer Geburt bei Kenntnis, jedoch spätestens 70 Tage nach dem Deckakt

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung zusammen mit der Deckmeldung (Formular SKG) und alle übrigen erforderlichen Unterlagen spätestens in der 4. Woche ab Wurfdatum an den Zuchtwart zur Überprüfung zu senden, der diese an die SKG Stammbuchverwaltung weiterleitet.

Unvollständige oder unleserliche Wurfmeldeformulare sowie Meldungen mit fehlenden Beilagen können nicht an die SKG weitergeleitet werden. Mehrkosten der SKG auf Grund von verspätet oder unvollständig eingereichten Unterlagen gehen zu Lasten des Züchters.

Der Züchter ist verpflichtet, das von der SKG herausgegebene Wurfbuch oder eigene Aufzeichnungen mit entsprechendem Datengehalt zu führen und dem Zuchtwart auf Verlangen vorzuweisen.

3.4.2 Verpflichtungen des Zuchtwartes

Der Zuchtwart ist verpflichtet,

- zu kontrollieren, ob die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen vorgenommen und zufriedenstellend ausgefallen sind. Er bekräftigt dies auf den entsprechenden Formularen mit Stempel und Unterschrift.
- die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und diese samt den verlangten Beilagen spätestens in der 5. Woche ab Wurfdatum an die STV weiterzuleiten. Beim ersten Wurf eines Neuzüchters oder bei neuer Wohnsituation nach Umzug muss das Original des Zuchtstättenvorkontrollberichtes gemäss Art. 3.3.4.2 EZB beigelegt werden.
- der Stammbuchverwaltung der SKG die an- bzw. abgekörten Hunde laufend zu melden.

Bei neu angekörten Hunden sind folgende Zusatzangaben nötig:

- Farben: weiss-schwarz, weiss-braun
- HD-Grad: A, B
- Resultat der audiometrischen Untersuchung.
Wortlaut: beidseitig hörend AEP +/-

3.5 Erweiterte Grüne Weisungen (EGW) der SKG

Züchter und Deckrüden-Besitzer/Eigentümer, welche das Angebot der «Erweiterten Grünen Weisungen EGW» der SKG in Anspruch nehmen möchten, dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des SDC sein. Sie müssen vorgängig den Austritt aus dem SDC geben, ansonsten sie die Mitgliedschaft gemäss Statuten SDC Art. 11 verlieren.

4 Zuchtbuch SDC

Die ZKK erstellt basierend auf den Wurfabnahmeprotokollen jährlich ein Zuchtbuch, welches auf der HP/SDC publiziert wird. Inhalt und Umfang wird durch die GV auf Antrag der ZKK festgelegt und im Anhang 4 der EZB dokumentiert.

Publikationsermächtigung

Mit der unterzeichneten Wurfmeldung bzw. der Deckbescheinigung bestätigen der Züchter und der Deckrüden-Besitzer, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen. Mit der Eingabe der Wurfmeldung ermächtigt der Züchter die STV und den SDC zur Publikation aller wurfrelevanten Angaben im SHSB und dem Zuchtbuch SDC.

5 CODEX SDC

Der Züchter CODEX SDC beinhaltet Grundlagen von Zucht-, Haltungs- und Aufzuchtbedingungen etc. für SDC-Züchter, die die besonderen art- und rassespezifischen Bedürfnisse bei der Zucht von Dalmatinern aktiv unterstützen wollen. Die Grundanforderungen gehen über die Mindestanforderungen der EZB, der ZRSKG und der Schweizerischen Tierschutzgesetzgebung hinaus und werden im CODEX SDC festgehalten. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist für Züchter freiwillig. Inhalt und Umfang wird durch die GV auf Antrag der ZKK festgelegt und im Anhang 5 der EZB dokumentiert.

6 Organisation

6.1 Zuchtwart

Die Generalversammlung des SDC wählt einen Zuchtwart, der zugleich Mitglied des Vorstandes SDC ist. Er hat die Aufgabe, die Zucht der Dalmatiner in der Schweiz sowie die Einhaltung dieser EZB und der Bestimmungen der Reglemente IZRFCI, ZRSKG und AB/ZRSKG zu überwachen. Der Zuchtwart präsidiert die Zucht- und Körkommission.

Er steht den Züchtern bzw. Eigentümern von Rüden und Hündinnen zur Verfügung, indem er die bestehenden Zuchtbestimmungen erläutert und bei der züchterischen Tätigkeit beratend zur Seite steht.

Er meldet Zuwiderhandlungen und Verfehlungen über die vorliegenden Bestimmungen dem Vorstand des SDC und orientiert die ZKK.

6.2 Zucht- und Körkommission

Die ZKK setzt sich gemäss Art. 33 der Statuten des SDC zusammen.

7 Rekurse

Rekurse gegen Entscheide der ZKK, der Ausstellungsrichter, der Wesensrichter und des Zuchtwarts, resp. gegen Erstgutachten bei HD-Auswertungen können beim Präsidenten SDC innert 14 Tagen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief eingereicht werden. Gleichzeitig ist eine Gebühr von Fr. 100.-- an den SDC zu überweisen.

Rekursinstanz ist der Vorstand des SDC, dessen Entscheid ist endgültig. Am angefochtenen Entscheid beteiligte Vorstandsmitglieder treten bei der Behandlung von Rekursen in den Ausstand.

Rekurse sind innert 3 Monaten nach deren Eingang bzw. nach Hinterlegung der Rekursgebühr abschliessend zu behandeln.

Sind in der Anwendung der Zucht- und Körreglemente Formfehler begangen worden, steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SDC der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG gemäss Art. 4.7 ZRSKG offen.

8 Sanktionen

Bei Verstössen gegen diese EZB und / oder das ZRSKG bzw. die AB/ZRSKG werden vom Vorstand SDC, in der Regel auf Antrag der ZKK, beim ZV der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.

9 Ausnahmebestimmungen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand des SDC auf Antrag der ZKK in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht in Widerspruch zu den Zuchtreglementen der SKG und der FCI stehen dürfen.

10 Gebühren

Die Gebühren für die Ankörung, die Wurf- und Zuchtstättenkontrolle werden von der ZKK beim Vorstand SDC beantragt und von der GV festgelegt.

Die Körgebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er angekört, zurückgestellt oder nicht angekört wird. Zurückgestellte Hunde können gebührenfrei ein zweites Mal vorgeführt werden.

Für Nicht-SDC-Mitglieder gelten die doppelten Gebühren.

11 Weitere Bestimmungen

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text dieses Reglements massgebend.

12 Änderungen / Ergänzungen

Änderungen / Ergänzungen dieser "Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen (EZB)" müssen der GV zur Gutheissung vorgelegt werden. Erforderlich ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Nach Gutheissen durch die GV müssen die geänderten / ergänzten EZB dem ZV der SKG zur Genehmigung vorgelegt und anschliessend in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach dieser Publikation in Kraft.

13 Schlussbestimmungen

Diese "Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen EZB" wurden an der ordentlichen Generalversammlung des SDC vom 25.03.2023 in Zofingen genehmigt. Sie ersetzen die EZB vom 19.03.2017 (GV) / 28.04.2017 (ZV), gültig ab 01.07.2017 und treten nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG am 01.12.2023 in Kraft.

Für den Schweizerischen Dalmatiner-Club:

Die Präsidentin:



Priska Steck Bütschi

Die Präsidentin der Zucht- und Körkommission:



Simone Rohrer

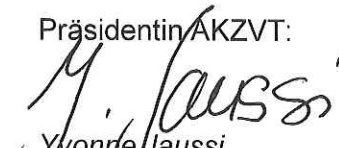
Vom Zentralvorstand der SKG in seiner Sitzung vom 16.08.2023 in Balsthal genehmigt:

Zentralpräsident SKG:



Hansueli Beer

Präsidentin AKZVT:



Yvonne Jaussi

ANHANG 1

Grundlagen / Geltungsbereich

- Der Anhang basiert auf dem EZB SDC und dient der technischen, detaillierten Beschreibung der Arbeiten / Arbeitsabläufe etc. zur Sicherstellung der korrekten Umsetzung guter und fehlerfreier Leistungen. Diese technischen und wissenschaftlichen Richtlinien sind ein integrierender Bestandteil der EZB SDC. Der Inhalt darf nicht im Widerspruch zu den genehmigten EZB SDC sein.
- Verantwortlich für die Erstellung / Inhalt / Anpassungen / Ergänzungen ist die ZKK SDC. Verantwortlich für die Genehmigung / Inkraftsetzung ist der Vorstand SDC.

1. Audiometrische Untersuchung (EZB Art. 3.1.2.2.1)

1.1 Prüfstelle

Die Untersuchung kann von jedem Tierarzt welcher über die erforderliche Einrichtung / Ausbildung verfügt, durchgeführt werden.

1.2 Technische Grundlagen für die audiometrische Untersuchung

- Klinisch / neurologische Untersuchung
- Sedation oder Narkose. Eine intramuskuläre oder intravenöse Sedation wird bevorzugt.
- Otoskopische Untersuchung
- Audiometrische Untersuchung mit einem Elektrodiagnostik-Gerät:

Vier Elektroden werden am Kopf des Tieres in vorgegebener Anordnung angebracht. Je eine Elektrode subkutan über der Hörrinde jeder Seite; je eine Elektrode im Knorpel der linken und rechten Ohrenbasis. Verabreichung der Klick-Laute über Kopfhörer oder Ohrenstöpsel.

Standardeinstellung am Gerät:

Lautstärke: 90 dB SPL (sound pressure level), entsprechend
70 dB nHL (normal hearing level)
Frequenz: 20 Hz
Mind. 250 Stimuli pro Ohr
Rarefaktionsmodus
Filterbandweite 100 Hz - 5 khz

Diese Einstellungen sind als Richtwerte zu verstehen und können modifiziert werden.

- Antagonisierung der Sedation

1.3 Auswertung / Dokumentation

- Das Resultat der audiometrischen Untersuchung wird ausgedruckt. Aus dem Ausdruck gehen folgende Angaben hervor:
 - Abgeleitete Potentiale des linken und rechten Ohres
 - Einstellungen am Gerät
 - Identifikation des Tieres (Chip Nummer)
 - Datum
 - Firma und Unterschrift des Untersuchers

Die Präsidentin:
Priska Steck Bütschi

Die Präsidentin der Zucht- und Körkommission:
Simone Rohrer

2. Versionskontrolle

Version	Änderung / Grund	Datum	Genehmigung	Gültig ab
01	Erstellung Anhang	9.3.1996	Vorstand SDC	9.3.1996
02	Anpassung an EZB Version 06			2017
03	Anpassung an EZB Version 07	Dez. 2022	Vorstand SDC	2023

ANHANG 2

Grundlagen / Geltungsbereich

- Der Anhang basiert auf dem EZB SDC und dient der technischen, detaillierten Beschreibung der Arbeiten / Arbeitsabläufe etc. zur Sicherstellung der korrekten Umsetzung guter und fehlerfreier Leistungen. Diese technischen und wissenschaftlichen Richtlinien sind ein integrierender Bestandteil der EZB SDC. Der Inhalt darf nicht im Widerspruch zu den genehmigten EZB SDC sein.
- Verantwortlich für die Erstellung / Inhalt / Anpassungen / Ergänzungen ist die ZKK SDC. Verantwortlich für die Genehmigung / Inkraftsetzung ist der Vorstand SDC.

1. Hüftgelenksdysplasie (HD) (EZB Art. 3.1.2.2.2)

Erstellen von Obergutachten

Verfahren für Rekurse gegen Erstgutachten sowie die veterinärmedizinischen Institutionen für Obergutachten. (ZRSKG Art. 4.2 lit e)

1.1 Prüfstelle

Vom SDC können für die Erstellung von Obergutachten für HD-Auswertungen spezialisierte Tierärzte DECVDI beauftragt werden.

1.2 Technische Grundlagen

Vom SDC können für die Erstellung von Obergutachten für HD-Auswertungen folgende spezialisierte Tierärzte DECVDI beauftragt werden:

Dr. med. vet. DECVDI Olivier Gardelle, Veterinär Radiologie, 5036 Oberentfelden

Dr. med. vet. DECVDI Gernot Scharf, Veterinär Radiologie, 5036 Oberentfelden

Es besteht mit den beiden Spezialisten eine entsprechende Vereinbarung

Die von der Zucht- und Körkommission SDC vorgeschlagene Zusammenarbeit wurde genehmigt.

Mit der Formulierung in Art. 3.5.2. einverstanden:


Dr. med. vet. Olivier Gardelle
5036 Oberentfelden, den 18/01/2017

Dr. med. vet. Gernot Scharf

für den Schweizerischen Dalmatiner Club:


Kurt Zollinger, Präsident

Simone Zollinger, Zuchtwartin

1.3 Auswertung / Dokumentation

Gemäss EZB SDC Art. 3.1.2.2.2

Attest des Obergutachters, aus welchem folgende Angaben hervorgehen:

- Ergebnis der Neubeurteilung
- Identifikation des Tieres (Mikrochip-Nummer)
- Datum
- Name und Unterschrift des Obergutachters

Die Präsidentin:
Priska Steck Bütschi



Die Präsidentin der Zucht- und Körkommission:
Simone Rohrer



2. Versionskontrolle

Version	Änderung / Grund	Datum	Genehmigung	Gültig ab
01	Erstellung Anhang	18.01.2017	Vorstand SDC	18.01.2017
02	Anpassung an EZB Version 07	Dez. 2022	Vorstand SDC	2023

ANHANG 3

Grundlagen / Geltungsbereich

- Der Anhang basiert auf dem EZB SDC und dient der technischen, detaillierten Beschreibung der Arbeiten / Arbeitsabläufe etc. zur Sicherstellung der korrekten Umsetzung guter und fehlerfreier Leistungen. Diese technischen und wissenschaftlichen Richtlinien sind ein integrierender Bestandteil der EZB SDC. Der Inhalt darf nicht im Widerspruch zu den genehmigten EZB SDC sein.
- Verantwortlich für die Erstellung / Inhalt / Anpassungen / Ergänzungen ist die ZKK SDC. Verantwortlich für die Genehmigung / Inkraftsetzung ist der Vorstand SDC.

1. Gebiss- / Zahnbeurteilungen (EZB Art. 3.1.5.1 / 3.1.7.2) Erstellen von Obergutachten

Behandlung von Rekursen (ZRSKG Art. 4.2 lit r)

Gegen die Gebiss- / Zahnbeurteilung kann innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des Entscheids ein Rekurs gemäss Art. 7 EZB eingereicht werden.

Der Vorstand veranlasst eine Neubeurteilung durch einen Gebiss- / Zahnspezialisten.

Das Resultat dieser Zweit-Auswertung durch einen Spezialisten ist definitiv. Die Kosten der Auswertung werden durch den auswertenden Tierarzt dem SDC als Auftraggeber in Rechnung gestellt. Ist das Resultat dieser Auswertung gleich oder schlechter als dasjenige des Erstgutachtens, werden diese Kosten durch den SDC dem Eigentümer belastet. Ist das Resultat besser, so übernimmt der SDC diese Kosten.

1.1 Prüfstelle

Vom SDC können für die Erstellung von Obergutachten für Gebiss- / Zahnbeurteilungen spezialisierte Tierärzte ECVS beauftragt werden.

1.2 Technische Grundlagen

Vom SDC können für die Erstellung von Obergutachten für Gebiss- / Zahnbeurteilungen folgende spezialisierte Tierärzte ECVS beauftragt werden:

Dr. med. vet. ECVS Daniel Koch, Ziegeleistrasse 5, 8253 Diessenhofen

Dr. med. vet. ECVS Stefan Grundmann, Universitäres Tierspital, Winterthurerstr. 260, 8057 Zürich

Dr. med. vet. ECVS Gregor Schmid, AniCura Tierklinik Thun, Burgerstr. 11, 3600 Thun

Die von der Zucht- und Körkommission SDC vorgeschlagene Zusammenarbeit wurde genehmigt.

1.3 Auswertung / Dokumentation

Attest des Obergutachters, aus welchem folgende Angaben hervorgehen:

- Ergebnis der Neubeurteilung
- Identifikation des Tieres (Mikrochip-Nummer)
- Datum
- Name und Unterschrift des Obergutachters

Die Präsidentin:

Priska Steck Bütschi

Die Präsidentin der Zucht- und Körkommission:

Simone Rohrer

2. Versionskontrolle

Version	Änderung / Grund	Datum	Genehmigung	Gültig ab
01	Erstellung Anhang	Dez. 2022	Vorstand SDC	2023

ANHANG 4

Grundlagen / Geltungsbereich

- Der Anhang basiert auf dem EZB SDC und dient der technischen, detaillierten Beschreibung der Arbeiten / Arbeitsabläufe etc. zur Sicherstellung der korrekten Umsetzung guter und fehlerfreier Leistungen. Diese technischen und wissenschaftlichen Richtlinien sind ein integrierender Bestandteil der EZB SDC. Der Inhalt darf nicht im Widerspruch zu den genehmigten EZB SDC sein.
- Verantwortlich für die Erstellung / Inhalt / Anpassungen / Ergänzungen ist die ZKK SDC. Verantwortlich für die Genehmigung / Inkraftsetzung ist die Generalversammlung SDC.

1. Zuchtbuch

Enthalten im Zuchtbuch sind:

Name der Zuchtstätte mit Adresse der Zuchtstätte und Name des Züchters

Zuchtnamen der Hündin

Zuchtnamen des Deckrüden

Deckdatum und Wurfdatum

Wurfstärke und Anzahl aufgezogene Welpen

Farbschläge w/s oder w/b

Fehler wie Taubheit, einseitig hörend, Blau / Birkauge, Platte / Monokel, Hodenfehler, Nabelbruch, andere Fehler

Das Führen eines Zuchtbuches wurde an der GV vom 23.03.2019 genehmigt und anschliessend von der Zucht- und Körkommission erarbeitet.

Die Präsidentin:
Priska Steck Bütschi

Die Präsidentin der Zucht- und Körkommission:
Simone Rohrer

2. Versionskontrolle

Version	Änderung / Grund	Datum	Genehmigung	Gültig ab
01	Erstellung Anhang	FEB.23	Vorstand SDC	GV 2023

ANHANG 5

Grundlagen / Geltungsbereich

- *Der Anhang basiert auf den EZB SDC und dient der technischen, detaillierten Beschreibung der Arbeiten / Arbeitsabläufe etc. zur Sicherstellung der korrekten Umsetzung guter und fehlerfreier Leistungen. Diese technischen und wissenschaftlichen Richtlinien sind ein integrierender Bestandteil der EZB SDC. Der Inhalt darf nicht im Widerspruch zu den genehmigten EZB SDC sein.*
- *Verantwortlich für die Erstellung / Inhalt / Anpassungen / Ergänzungen ist die ZKK SDC. Verantwortlich für die Genehmigung / Inkraftsetzung ist die Generalversammlung SDC.*

1. CODEX SDC (EZB Art. 5)

Freiwillige Ergänzungen zu den EZB

Vorwort

Die Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen (EZB) des Schweizerischen Dalmatiner-Clubs (SDC) sind die Vorgaben für die Zucht und Aufzuchtbestimmungen. Diese muss ein Züchter erfüllen, um im Schweizerischen Dalmatiner-Club, welcher der SKG unterstellt ist, zu züchten.

Der CODEX beinhaltet zusätzliche, über die Vorschriften der EZB hinausgehende, Vorgaben, welche durch die Förderung der genetischen Vielfalt zur Eindämmung von erblichen Krankheiten führen soll. Zudem soll eine dem aktiven Dalmatiner entsprechende Aufzucht gefördert werden.

Sowohl Züchter wie auch Deckrüdenbesitzer können die zusätzlichen Anforderungen des CODEX auf freiwilliger Basis umsetzen.

Für den Mehraufwand bei der Umsetzung des CODEX,

- erhält der Züchter im Züchterverzeichnis des SDC die Kennzeichnung «Zucht +»
- wird für jeden Welpen durch den SDC ein Zertifikat abgegeben.
- erhält der Deckrüde im Deckrüdenverzeichnis des SDC die Kennzeichnung «Zucht +»

Zucht- und Körkommission

Die Mitglieder der ZKK helfen, wenn es gewünscht ist, dem Züchter bei der Berechnung des Ahnen- und Inzuchtkoeffizienten sowie beim Ausfüllen des Formulars zur Risikoabschätzung betreffend Taubheit.

Züchter

- Ein Züchter, welcher unter dem CODEX züchten möchte, hat die Möglichkeit dies ab dem ersten Wurf zu machen.
- Der Züchter ist bereit, mindestens einmal im Jahr an einer kynologischen Weiterbildung teilzunehmen. Die Bestätigung über die Teilnahme wird der ZKK auf Verlangen vorgelegt.
- Der Züchter hat zum Zeitpunkt der Deckung der Hündin keine Kenntnis von Krankheiten derselben. Soweit dem Züchter bekannt, ist die Hündin zum Zeitpunkt der Deckung, der Trächtigkeit und Laktation frei von Medikamenten, die die Gesundheit der Nachkommen gefährden könnten.
- Der Züchter führt ein Wurfbuch, indem alle Würfe aufgeführt und dokumentiert werden.

Empfehlung:

Erhält der Züchter Kenntnis über später auftretende Krankheiten von Nachkommen seiner Zucht oder in seiner Zucht eingesetzten Zuchthunden, meldet er dies an die ZKK.

Deckrüdenbesitzer

- Der Deckrüdenbesitzer ist bereit, sich einmal im Jahr an einer kynologischen Weiterbildung zu schulen. Die Bestätigung über die Teilnahme wird der ZKK auf Verlangen vorgelegt.
- Der Deckrüdenbesitzer ist bereit, ein Deckbuch für alle in seinem Besitz stehenden Deckrüden zu führen. Darin sind alle Deckakte mit Wurfsergebnissen, allfällig bekannte Fehler inkl. Ergebnissen der Audiometrie und allfällige Krankheiten der Nachkommen aufgeführt. Dieses legt er auf Verlangen der ZKK und vor der Deckung dem Besitzer der Hündin vor.

- Der Deckrüdenbesitzer hat zum Zeitpunkt der Deckung einer Hündin durch seinen Rüden keine Kenntnis über Krankheiten desselben. Soweit dem Deckrüdenbesitzer bekannt, ist der Rüde zum Zeitpunkt der Deckung frei von Medikamenten, die die Gesundheit der Nachkommen gefährden könnten.
- Der Rüdenbesitzer meldet alle Deckakte welche im Ausland erfolgt sind mit Wurfsergebnissen, allfällig bekannte Fehler inkl. Ergebnissen der Audiometrie der ZKK. Dies kann über die Homepage erfolgen.
- Der Deckrüdenbesitzer ist einverstanden, dass sein Rüde maximal 12 erfolgreiche Deckungen mit aufgezogenen Würfen in seinem Leben machen darf.

Verpaarung

- Der Züchter berechnet für die geplante Verpaarung den Ahnenverlustkoeffizient sowie den Inzuchtkoeffizient. Die Formel für die Berechnung ist in der Beilage «1» des CODEX beschrieben. Hierzu stehen ihm folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - die Vorlage zur Berechnung des Inzuchtkoeffizienten, welche dem CODEX beiliegt
 - **pedigreeonline.com** (Ahnenverlustkoeffizient, Inzuchtkoeffizient)
 - andere, auf den gleichen Grunddaten basierende Berechnungsprogramme
- Der max. Inzuchtkoeffizient darf 6% auf 5 Generationen nicht übersteigen.
- Der Ahnenverlustkoeffizient darf 85% auf 5 Generationen nicht unterschreiten.
- Der Züchter erstellt eine Risiko-Abschätzung zur Taubheit anhand der Tabelle in der Beilage «2» des CODEX, Betrachtung der Ahnen hinsichtlich uni-/bilateraler Taubheit, Blauaugen.
- Eine Kopie der angefertigten Berechnungen/Risikoabschätzung wird ohne Aufforderung der Online-Deckmeldung beigelegt.
- Der Züchter ist bereit,
 - max. einmal eine Verpaarung eines Wurfs zu wiederholen.
 - denselben Deckrüden für max. vier Würfe in seiner Zuchtstätte einzusetzen.
 - darauf zu achten, dass der gewählte Rüde mit dem geplanten Deckakt die maximale Anzahl von 12 Deckakten nicht übersteigt.

Wurf

Die ZKK erhält bei der Wurfkontrolle eine Kopie der Gewichtstabelle.

Empfehlung:

Der Züchter ist bereit, bei ab der 3. Woche verstorbenen Welpen auf eigene Kosten eine tierärztliche Abklärung vorzunehmen.

Aufzucht

- Bei Winterwürfen (Wurfzeitraum Oktober-Februar) muss den Welpen ein mindestens 12 Quadratmeter grosser beheizter Raum zum Spielen zu Verfügung stehen.
- Zusätzlich steht ihnen im Freien ein geschützter Unterstand zur Verfügung. Dies kann z.B. eine Überdachung mit einem Sonnensegel oder einem Partyzelt sein.
- Der Züchter gibt bei der Abgabe der Welpen einen Fütterungsplan und Futter für die ersten 2-3 Wochen mit.
- Der Welpen wird mit einem Heimtierausweis abgegeben.

Empfehlung:

- Der Züchter gewöhnt die Welpen an eine Transportbox.
- Der Züchter gewöhnt die Welpen langsam ans Autofahren und macht bis zur Abgabe der Welpen mindestens drei kleine Ausflüge mit dem Auto.

Eintritt in den CODEX

Züchter

Variante 1: Der Züchter meldet sich schriftlich beim Zuchtwart. Der Zuchtwart entscheidet, ob die Zuchtstätte zu diesem Zweck abgenommen werden muss. Kosten zu Lasten Züchter (gem. Gebührenreglement SDC / Zuchtstättenerstkontrolle).

Variante 2: Anmeldung gleichzeitig mit der online Deckmeldung (Zuchtstättenabnahme erfolgt anlässlich der Wurfabnahme, es fallen keine zusätzlichen Kosten für den Züchter an).

Deckrüdenbesitzer

Anmeldung über Homepage unter Beilage der Nachweise über allfällig bereits erfolgte Deckakte.

Austritt aus dem CODEX

- Jeder Züchter und Deckrüdenbesitzer hat jederzeit die Möglichkeit, aus dem CODEX Programm auszutreten. Dies hat er schriftlich dem Zuchtwart mitzuteilen. Eine erneute Zuteilung der Auszeichnung «Zucht +» kann erst nach 2 Jahren ab Austrittsdatum erfolgen.
- Eine weitere freiwillige Umsetzung des CODEX bleibt davon unberührt.

Entzug der Kennzeichnung «Zucht +»

- Bei Nichteinhaltung der CODEX Vorgaben wird die Auszeichnung «Zucht +» für den Züchter und/oder alle Deckrüden eines Besitzers/Mitbesitzers für 2 Jahre entzogen.
- Eine weitere freiwillige Umsetzung des CODEX bleibt davon unberührt.

Rekursrecht nach EZB SDC Art. 7

Die Präsidentin: 
Priska Steck Bütschi

Die Präsidentin der Zucht- und Körkommission:
Susanne Wagner 

2. Versionskontrolle

Version	Änderung / Grund	Datum	Genehmigung	Gültig ab
01	Erstellung Anhang	23.03.2024	GV SDC	23.03.2024

Beilagen zum CODEX:

1 Berechnung Ahnenverlustkoeffizient + Inzuchtkoeffizient

1.1 Ahnenverlustkoeffizient (AVK)

Theoretisch findet man in einem Stammbaum

- 2 Eltern,
- 4 Grosseltern,
- 8 Urgrosseltern und so weiter.

Das macht bis zur dritten Generation 14 verschiedene Vorfahren.

Der Ahnenverlustkoeffizient bezeichnet die Anzahl von Vorfahren, die in einem Stammbaum fehlen, weil sie mehrfach vorhanden sind.

Ist der Grossvater mütterlicherseits gleichzeitig der Urgrossvater väterlicherseits, sind es nur noch 13 Vorfahren.

Mit dem Ahnenverlustkoeffizient kann der Inzuchtgrad bestimmt werden.

Ahnenverlustkoeffizient somit $13 / 14 = 93\%$ **bei 3 Generationen!**

Beispiel

Kind	Eltern	Grosseltern	Urgrosseltern	Urgrosseltern
0	1	2	3	4
Wurf	V L S	Mark	Anton	Hans
				Zippo
				Maria
			Gabi	Susi
				Sinbad
				Ive
	M L S	Jana	Gerd	Carl
				Tim
				Lisa
			Anni	Susi
				Sinbad
				Ive
	M L S	Jana	Gerd	Dig
				Xaver
				Kenny
			Anni	Gabi
				Carl
				Susi
	M L S	Jana	Gerd	Hans
				Zippo
				Maria
			Anni	Susi
				Sinbad
				Ive

Berechnung

Sind in der Ahnentafel eines Hundes mehrere gemeinsame Ahnen enthalten, muss man diese Bewertung für jeden einzelnen Ahnen durchführen. (Wert aus der Tabelle unten entnehmen) und anschliessend die Teilwerte addieren.

GABI 6.25%

HANS 3.13%

SUSI (1) 3.13%

SUSI (2) 3.13%

SUSI (3) 1.56%

SUMME 17.2%

bei 4 Generationen!

Bewertungstabelle

		Seite Vater				
	Generation	1	2	3	4	5
Seite Mutter	1		25%	12.5%	6.25%	3.13%
	2	25%	12.5%	6.25%	3.13%	1.56%
	3	12.5%	6.25%	3.13%	1.56%	0.78%
	4	6.25%	3.13%	1.56%	0.78%	0.39%
	5	3.13%	1.56%	0.78%	0.39%	0.20%
	6	1.56%	0.78%	0.39%	0.20%	0.10%

Die berechneten Werte sind abhängig von der Anzahl der ausgewerteten Generationen.
Eine Auswertung über 5 Generationen scheint üblich und sinnvoll zu sein.

1.2 Inzuchtkoeffizient (IK)

Der Inzuchtkoeffizient macht dasselbe wie der Ahnenverlustkoeffizient, ist aber genauer und wird weiter nach hinten berechnet als der meist von Hand ausgezählte Ahnenverlustkoeffizient.

Ein hoher Ahnenverlust bedeutet also einen **hohen Verwandtschaftsgrad und damit eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass sich rezessive Gene treffen**.

Das kann gut sein, wenn auf Leistungsträger Linie gezüchtet wird. Wenn es sich herausstellt, dass der gemeinsame Verwandte eine Krankheit vererbt, werden die Nachkommen darunter leiden, was wieder über mehrere Generationen zum Problem werden kann.

Bewertung

Der Inzuchtkoeffizient sollte so gering wie möglich sein.

Ein nicht ingezüchtetes Tier hat demnach einen Inzuchtkoeffizienten von 0%.

Da es keine gesetzlichen Vorgaben für die Tierzucht gibt, ist es jedem Züchter bzw. der Zuchtordnung des jeweiligen Rassehundezuchtverbandes überlassen, bis zu welchen Werten die Inzucht ausgeweitet werden kann.

Eine Auswertung für IK über 5 Generationen scheint üblich und sinnvoll zu sein.

2 Risiko-Abschätzung zur Taubheit

Daten für die Zuchtwert- und Risikoeinschätzung

Eine Zuchtwert- und damit Risikoeinschätzung für eine geplante Paarung kann ein Züchter grob selbst bestimmen, wenn er weiss, **welche Erbkrankheiten in welchen Linien verlaufen** und wie die Werte sowie **die Verwandtschaftsgrade zu Erkrankten** beim potentiellen Zuchtpartner sind.

Erfassen der Daten und Eintrag in die Hilfstabelle zur Risikoerfassung/ -abschätzung „Taubheit“

Tabelle zur Risiko-Abschätzung Taubheit

Erfassung der Anzahl ein- und beidseitig tauber Welpen im entsprechenden Wurf,
Erfassung der Anzahl Augenfehler (Blauaugen) im entsprechenden Wurf

				TH: Taubheit ein- oder beidseitig AF: Augenfehler (Blauaugen)															
Urgross- eltern	Taubheit: Anzahl pro Generation	Augenfehler: Anzahl pro Generation	Bewertung Generation	UrGM 1		UrGV 1		UrGM 2		UrGV 2		UrGM 3		UrGV 3		UrGM 4		UrGV 4	
				TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF
Gross- eltern				Grossmutter 1				Grossvater 1				Grossmutter 2				Grossvater 2			
				TH		AF		TH		AF		TH		AF		TH		AF	
Eltern				Mutter								Vater							
				TH				AF				TH				AF			
Wurf Generation 0				Taubheit Anzahl								Augenfehler Anzahl							
Nachkommen A				Taubheit Anzahl								Taubheit Anzahl							
Nachkommen B				Taubheit Anzahl								Taubheit Anzahl							

Beispiele

	Taubheit: Anzahl pro Generation	Augenfehler: Anzahl pro Generation	Bewertung Generation	TH: Taubheit ein- oder beidseitig AF: Augenfehler (Blaue Augen)																									
Urgrosseltern	2	1		<table><tr><td>UrGM 1</td><td>UrGV 1</td><td>UrGM 2</td><td>UrGV 2</td><td>UrGM 3</td><td>UrGV 3</td><td>UrGM 4</td><td>UrGV 4</td></tr><tr><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td></tr><tr><td>1</td><td>0</td><td>1</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr></table>	UrGM 1	UrGV 1	UrGM 2	UrGV 2	UrGM 3	UrGV 3	UrGM 4	UrGV 4	TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF	1	0	1	0	0	0	0	0	RISIKO ZU HOCH! In beiden Linien in allen Generationen Merkmalsträger
UrGM 1	UrGV 1	UrGM 2	UrGV 2	UrGM 3	UrGV 3	UrGM 4	UrGV 4																						
TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF																						
1	0	1	0	0	0	0	0																						
Grosseltern	2	3		<table><tr><td colspan="2">Grossmutter 1</td><td colspan="2">Grossvater 1</td><td colspan="2">Grossmutter 2</td><td colspan="2">Grossvater 2</td></tr><tr><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td></tr><tr><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>1</td><td>2</td><td>2</td><td>0</td><td>0</td></tr></table>	Grossmutter 1		Grossvater 1		Grossmutter 2		Grossvater 2		TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF	0	0	0	1	2	2	0	0	
Grossmutter 1		Grossvater 1		Grossmutter 2		Grossvater 2																							
TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF																						
0	0	0	1	2	2	0	0																						
Eltern	1	1		<table><tr><td colspan="4">Mutter</td><td colspan="4">Vater</td></tr><tr><td colspan="2">TH</td><td colspan="2">AF</td><td colspan="2">TH</td><td colspan="2">AF</td></tr><tr><td colspan="2">1</td><td colspan="2">0</td><td colspan="2">0</td><td colspan="2">1</td></tr></table>	Mutter				Vater				TH		AF		TH		AF		1		0		0		1		
Mutter				Vater																									
TH		AF		TH		AF																							
1		0		0		1																							

	Taubheit: Anzahl pro Generation	Augenfehler: Anzahl pro Generation	Bewertung Generation	TH: Taubheit ein- oder beidseitig AF: Augenfehler (Blaue Augen)																									
Urgrosseltern	2	1		<table><tr><td>UrGM 1</td><td>UrGV 1</td><td>UrGM 2</td><td>UrGV 2</td><td>UrGM 3</td><td>UrGV 3</td><td>UrGM 4</td><td>UrGV 4</td></tr><tr><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td></tr><tr><td>1</td><td>0</td><td>1</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr></table>	UrGM 1	UrGV 1	UrGM 2	UrGV 2	UrGM 3	UrGV 3	UrGM 4	UrGV 4	TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF	1	0	1	0	0	0	0	0	RISIKO HOCH! In Mutter- Linie in allen Generationen Merkmalsträger
UrGM 1	UrGV 1	UrGM 2	UrGV 2	UrGM 3	UrGV 3	UrGM 4	UrGV 4																						
TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF																						
1	0	1	0	0	0	0	0																						
Grosseltern		1		<table><tr><td colspan="2">Grossmutter 1</td><td colspan="2">Grossvater 1</td><td colspan="2">Grossmutter 2</td><td colspan="2">Grossvater 2</td></tr><tr><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td></tr><tr><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>1</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr></table>	Grossmutter 1		Grossvater 1		Grossmutter 2		Grossvater 2		TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF	0	0	0	1	0	0	0	0	
Grossmutter 1		Grossvater 1		Grossmutter 2		Grossvater 2																							
TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF																						
0	0	0	1	0	0	0	0																						
Eltern	1			<table><tr><td colspan="4">Mutter</td><td colspan="4">Vater</td></tr><tr><td colspan="2">TH</td><td colspan="2">AF</td><td colspan="2">TH</td><td colspan="2">AF</td></tr><tr><td colspan="2">1</td><td colspan="2">0</td><td colspan="2">0</td><td colspan="2">0</td></tr></table>	Mutter				Vater				TH		AF		TH		AF		1		0		0		0		
Mutter				Vater																									
TH		AF		TH		AF																							
1		0		0		0																							

	Taubheit: Anzahl pro Generation	Augenfehler: Anzahl pro Generation	Bewertung Generation	TH: Taubheit ein- oder beidseitig AF: Augenfehler (Blaue Augen)																									
Urgrosseltern				<table><tr><td>UrGM 1</td><td>UrGV 1</td><td>UrGM 2</td><td>UrGV 2</td><td>UrGM 3</td><td>UrGV 3</td><td>UrGM 4</td><td>UrGV 4</td></tr><tr><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td></tr><tr><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr></table>	UrGM 1	UrGV 1	UrGM 2	UrGV 2	UrGM 3	UrGV 3	UrGM 4	UrGV 4	TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF	0	0	0	0	0	0	0	0	RISIKO HOCH! Mutter entstammt einem Wurf mit Merkmalsträger
UrGM 1	UrGV 1	UrGM 2	UrGV 2	UrGM 3	UrGV 3	UrGM 4	UrGV 4																						
TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF																						
0	0	0	0	0	0	0	0																						
Grosseltern				<table><tr><td colspan="2">Grossmutter 1</td><td colspan="2">Grossvater 1</td><td colspan="2">Grossmutter 2</td><td colspan="2">Grossvater 2</td></tr><tr><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td></tr><tr><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr></table>	Grossmutter 1		Grossvater 1		Grossmutter 2		Grossvater 2		TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grossmutter 1		Grossvater 1		Grossmutter 2		Grossvater 2																							
TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF																						
0	0	0	0	0	0	0	0																						
Eltern	1			<table><tr><td colspan="4">Mutter</td><td colspan="4">Vater</td></tr><tr><td colspan="2">TH</td><td colspan="2">AF</td><td colspan="2">TH</td><td colspan="2">AF</td></tr><tr><td colspan="2">1</td><td colspan="2">0</td><td colspan="2">0</td><td colspan="2">0</td></tr></table>	Mutter				Vater				TH		AF		TH		AF		1		0		0		0		
Mutter				Vater																									
TH		AF		TH		AF																							
1		0		0		0																							

	Taubheit: Anzahl pro Generation	Augenfehler: Anzahl pro Generation	Bewertung Generation	TH: Taubheit ein- oder beidseitig AF: Augenfehler (Blaue Augen)																									
Urgrosseltern	2	1		<table><tr><td>UrGM 1</td><td>UrGV 1</td><td>UrGM 2</td><td>UrGV 2</td><td>UrGM 3</td><td>UrGV 3</td><td>UrGM 4</td><td>UrGV 4</td></tr><tr><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td></tr><tr><td>1</td><td>0</td><td>1</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr></table>	UrGM 1	UrGV 1	UrGM 2	UrGV 2	UrGM 3	UrGV 3	UrGM 4	UrGV 4	TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF	1	0	1	0	0	0	0	0	RISIKO MITTEL 2 Generationen ohne Merkmalsträger
UrGM 1	UrGV 1	UrGM 2	UrGV 2	UrGM 3	UrGV 3	UrGM 4	UrGV 4																						
TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF																						
1	0	1	0	0	0	0	0																						
Grosseltern				<table><tr><td colspan="2">Grossmutter 1</td><td colspan="2">Grossvater 1</td><td colspan="2">Grossmutter 2</td><td colspan="2">Grossvater 2</td></tr><tr><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td></tr><tr><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr></table>	Grossmutter 1		Grossvater 1		Grossmutter 2		Grossvater 2		TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grossmutter 1		Grossvater 1		Grossmutter 2		Grossvater 2																							
TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF																						
0	0	0	0	0	0	0	0																						
Eltern				<table><tr><td colspan="4">Mutter</td><td colspan="4">Vater</td></tr><tr><td colspan="2">TH</td><td colspan="2">AF</td><td colspan="2">TH</td><td colspan="2">AF</td></tr><tr><td colspan="2">0</td><td colspan="2">0</td><td colspan="2">0</td><td colspan="2">0</td></tr></table>	Mutter				Vater				TH		AF		TH		AF		0		0		0		0		
Mutter				Vater																									
TH		AF		TH		AF																							
0		0		0		0																							

	Taubheit: Anzahl pro Generation	Augenfehler: Anzahl pro Generation	Bewertung Generation	TH: Taubheit ein- oder beidseitig AF: Augenfehler (Blaue Augen)																									
Urgrosseltern	1			<table><tr><td>UrGM 1</td><td>UrGV 1</td><td>UrGM 2</td><td>UrGV 2</td><td>UrGM 3</td><td>UrGV 3</td><td>UrGM 4</td><td>UrGV 4</td></tr><tr><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td></tr><tr><td>1</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr></table>	UrGM 1	UrGV 1	UrGM 2	UrGV 2	UrGM 3	UrGV 3	UrGM 4	UrGV 4	TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF	1	0	0	0	0	0	0	0	RISIKO TIEF Mutterlinie 2 Generationen ohne Merkmalsträger Vaterlinie 3 Generationen ohne Merkmalsträger
UrGM 1	UrGV 1	UrGM 2	UrGV 2	UrGM 3	UrGV 3	UrGM 4	UrGV 4																						
TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF																						
1	0	0	0	0	0	0	0																						
Grosseltern				<table><tr><td colspan="2">Grossmutter 1</td><td colspan="2">Grossvater 1</td><td colspan="2">Grossmutter 2</td><td colspan="2">Grossvater 2</td></tr><tr><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td></tr><tr><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr></table>	Grossmutter 1		Grossvater 1		Grossmutter 2		Grossvater 2		TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grossmutter 1		Grossvater 1		Grossmutter 2		Grossvater 2																							
TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF																						
0	0	0	0	0	0	0	0																						
Eltern				<table><tr><td colspan="4">Mutter</td><td colspan="4">Vater</td></tr><tr><td colspan="2">TH</td><td colspan="2">AF</td><td colspan="2">TH</td><td colspan="2">AF</td></tr><tr><td colspan="2">0</td><td colspan="2">0</td><td colspan="2">0</td><td colspan="2">0</td></tr></table>	Mutter				Vater				TH		AF		TH		AF		0		0		0		0		
Mutter				Vater																									
TH		AF		TH		AF																							
0		0		0		0																							

	Taubheit: Anzahl pro Generation	Augenfehler: Anzahl pro Generation	Bewertung Generation	TH: Taubheit ein- oder beidseitig AF: Augenfehler (Blaue Augen)																									
Urgrosseltern				<table><tr><td>UrGM 1</td><td>UrGV 1</td><td>UrGM 2</td><td>UrGV 2</td><td>UrGM 3</td><td>UrGV 3</td><td>UrGM 4</td><td>UrGV 4</td></tr><tr><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td></tr><tr><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr></table>	UrGM 1	UrGV 1	UrGM 2	UrGV 2	UrGM 3	UrGV 3	UrGM 4	UrGV 4	TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF	0	0	0	0	0	0	0	0	RISIKO TIEF Mutter- und Vaterlinie 3 Generationen ohne Merkmalsträger
UrGM 1	UrGV 1	UrGM 2	UrGV 2	UrGM 3	UrGV 3	UrGM 4	UrGV 4																						
TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF																						
0	0	0	0	0	0	0	0																						
Grosseltern				<table><tr><td colspan="2">Grossmutter 1</td><td colspan="2">Grossvater 1</td><td colspan="2">Grossmutter 2</td><td colspan="2">Grossvater 2</td></tr><tr><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td><td>TH</td><td>AF</td></tr><tr><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr></table>	Grossmutter 1		Grossvater 1		Grossmutter 2		Grossvater 2		TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grossmutter 1		Grossvater 1		Grossmutter 2		Grossvater 2																							
TH	AF	TH	AF	TH	AF	TH	AF																						
0	0	0	0	0	0	0	0																						
Eltern				<table><tr><td colspan="4">Mutter</td><td colspan="4">Vater</td></tr><tr><td colspan="2">TH</td><td colspan="2">AF</td><td colspan="2">TH</td><td colspan="2">AF</td></tr><tr><td colspan="2">0</td><td colspan="2">0</td><td colspan="2">0</td><td colspan="2">0</td></tr></table>	Mutter				Vater				TH		AF		TH		AF		0		0		0		0		
Mutter				Vater																									
TH		AF		TH		AF																							
0		0		0		0																							

Bewertung

Aus der Erfassungstabelle versuchen wir, durch eine Abschätzung das „Risiko Taubheit“ für die Elterntiere und den geplanten Wurf abzuleiten.

ZIEL

Einschätzung des Vererbungsrisikos erfassen und durch gezielte Verpaarung (Bewertung Hündin) x (Bewertung Rüde) die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von ein- oder beidseitiger Taubheit zu reduzieren.

Die Bewertung des Taubheitsrisikos erfolgt nach dem 3 Stufenmodell der Risikoanalyse

		Partner A		
	Bewertung	T	M	H
Partner B	T	TIEF	TIEF	MITTEL
	M	TIEF	MITTEL	HOCH
	H	MITTEL	HOCH	HOCH

Empfehlung von Prof. Dr. med, vet. Frank Steffen

- Die Tabelle «Risiko-Abschätzung Taubheit» ist sicher ein gutes Instrument zur Einschätzung, kann aber nicht wissenschaftlich ausgewertet werden, da vor allem bei ausländischen Rüden viele Informationen fehlen. Trotzdem ist eine gewisse Aussagekraft gegeben, vor allem dann, wenn drei Generationen vollständig beurteilt werden können.
- Die generellen Empfehlungen sind nach wie vor gültig:
 - Hörtest für Aussage über den Wurf, Welpen für Zucht nur aus komplett hörenden Würfen
 - Welpen für Zucht nur aus Würfen ohne Blauaugen
 - Welpen für Zucht aus Würfen mit Platten bei Geschwistern

Grundlagen / Geltungsbereich

- ## 1. Verhaltensprofil Dalmatiner

Genehmigt ZKK SOC Dezember 2019

Die Präsidentin der Zucht- und Körkommission:
Simone Rohrer

Version	Änderung / Grund	Datum	Genehmigung	Gültig ab
01	Erstellung VP	Dez. 2019	Vorstand SDC	Jan. 2020
02	als Anhang zu EZB	Dez.2022	Vorstand SDC	2023